



Bundesverband Deutscher  
Kapitalbeteiligungsgesellschaften

# **BVK Dokumente**

## **Transparenz-Richtlinien zur Publizität von Private Equity Gesellschaften und Portfoliogesellschaften**

Bundesverband Deutscher  
Kapitalbeteiligungsgesellschaften –  
German Private Equity and Venture  
Capital Association e.V. (BVK)  
Reinhardtstraße 27c  
10117 Berlin  
Tel.: 0 30/30 69 82-0  
Fax: 0 30/30 69 82-20  
[www.bvk-ev.de](http://www.bvk-ev.de)  
[bvk@bvk-ev.de](mailto:bvk@bvk-ev.de)

**vom 22.4.2009**

## 1. Einführung

- 1.1 Diese Richtlinien zur Verbesserung der Publizität von Private Equity Gesellschaften und Portfoliogesellschaften (die „**Transparenz-Richtlinien**“) enthalten Empfehlungen für einheitliche Publizitätsregeln für in Deutschland tätige Private Equity Gesellschaften und ihre Portfoliogesellschaften. Die Geschäftsaktivitäten dieser Private Equity Gesellschaften sollen dadurch für eine breite Öffentlichkeit nachvollziehbarer gemacht werden, um so das Vertrauen der Zulieferer, Kunden und Mitarbeiter von Portfoliogesellschaften sowie der Öffentlichkeit in die Aktivitäten von Private Equity Gesellschaften zu stärken. Die Transparenz-Richtlinien ersetzen die bisher nur für die Mitglieder der BVK-Fachgruppe Large Buy-Out geltenden Transparenz-Richtlinien der BVK-Fachgruppe Large Buy-Out vom 9. Oktober 2008.
- 1.2 Die in diesen Transparenz-Richtlinien enthaltenen **Empfehlungen** sind im Text jeweils durch die Verwendung des Wortes „**soll**“ gekennzeichnet. Bei diesen Empfehlungen handelt es sich um Grundsätze, die von den Private Equity Gesellschaften, die Mitglieder des BVK sind, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung eingehalten werden sollen. Da es sich bei den Transparenz-Richtlinien nicht um rechtsverbindliche Handlungsvorgaben, sondern lediglich um Empfehlungen handelt, können Private Equity Gesellschaften von den Empfehlungen abweichen. Sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich nach Maßgabe dieser Transparenz-Richtlinien zu veröffentlichen (Grundsatz des „*comply or explain*“). Abweichungen von den Empfehlungen sollen allerdings nur dann und nur insoweit erfolgen, als branchen- oder unternehmensspezifische Notwendigkeiten dies rechtfertigen. Auf diese Weise leisten die Transparenz-Richtlinien einen Beitrag zur Selbstregulierung in der deutschen Unternehmenslandschaft, insbesondere im Bereich der in Deutschland aktiven Private Equity Gesellschaften und deren Portfoliogesellschaften.
- 1.3 Soweit sich in diesen Transparenz-Richtlinien enthaltene Empfehlungen und Anregungen an Portfoliogesellschaften richten, sollen die Private Equity Gesellschaften auf deren Einhaltung durch die von ihnen kontrollierten Portfoliogesellschaften unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzordnung und unter Wahrung des Unternehmensinteresses hinwirken. Für Vorstände und Geschäftsführer von Portfoliogesellschaften stellen die in den Transparenz-Richtlinien enthaltenen Grundsätze lediglich unverbindliche Anregungen dar.
- 1.4 Sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere die des AktG, GmbHG und WpHG) sowie alle vertraglichen Vereinbarungen, die Private Equity Gesellschaften oder Portfoliogesellschaften eingegangen sind, gehen den in diesen Transparenz-Richtlinien angesprochenen

Empfehlungen und Anregungen vor und sind von den Private Equity Gesellschaften bzw. den Portfoliogesellschaften zu beachten. Die Transparenz-Richtlinien sind daher nachrangig zu den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen. Sie sprechen darüber hinausgehende Empfehlungen und Anregungen aus.

- 1.5 Die Transparenz-Richtlinien werden in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen vom BVK überprüft und bei Bedarf angepasst.

## 2. Definitionen

- 2.1 Eine „**Private Equity Gesellschaft**“ im Sinne der Transparenz-Richtlinien ist ein Mitgliedsunternehmen des BVK, welches sich entweder selbst als Private Equity Fonds betätigt oder (direkt oder indirekt) Private Equity Fonds verwaltet oder berät. Für die Einordnung als Private Equity Gesellschaft ist es dabei unerheblich, ob bereits eine Beteiligung an einer Portfoliogesellschaft erworben wurde, solange der Erwerb und das Halten einer solchen Beteiligung vom Geschäftszweck des Unternehmens mit umfasst ist.
- 2.2 Ein „**Private Equity Fonds**“ im Sinne der Transparenz-Richtlinien ist ein Investmentfonds, unabhängig davon in welcher Rechtsform und nach welchem Recht er organisiert ist, der unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an einer oder mehreren Portfoliogesellschaften hält oder solche Beteiligungen anstrebt, wobei bei Private Equity Fonds Beteiligungen an nichtbörsennotierten Unternehmen und die Ausübung einer aktiven Gesellschafterrolle den Regelfall darstellen (Abgrenzung zu Hedgefonds).
- 2.3 Eine „**Portfoliogesellschaft**“ im Sinne der Transparenz-Richtlinien ist eine Gesellschaft, auf die ein Private Equity Fonds oder mehrere Private Equity Fonds gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann bzw. können und die darüber hinaus mindestens drei der folgenden vier Merkmale aufweist:

Die Gesellschaft

- a. ist eine Gesellschaft nach deutschem Recht,
- b. hat einen Unternehmenswert (*Enterprise Value*) von mehr als EUR 750 Mio.,
- c. erwirtschaftet insgesamt mehr als EUR 300 Mio. ihres Umsatzes in Deutschland und relativ betrachtet mehr als 30% ihres Umsatzes in Deutschland,

- d. beschäftigt mehr als 1.000 Arbeitnehmer (Vollzeit) in Deutschland.

Ein Private Equity Fonds übt für die Zwecke dieser Definition einen maßgeblichen Einfluss auf eine Gesellschaft aus, wenn er unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält. Mehrere Private Equity Fonds üben für die Zwecke dieser Definition gemeinsam einen maßgeblichen Einfluss auf eine Gesellschaft aus, wenn sie (i) zusammengenommen, unmittelbar oder mittelbar, mindestens 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten und (ii) zwischen ihnen eine schriftliche Konsortialvereinbarung im Hinblick auf die Gesellschaft abgeschlossen wurde oder sie ihre jeweiligen Stimmrechte an der Gesellschaft in einer gemeinsamen Zwischenholding gebündelt haben. Üben mehrere Private Equity Fonds gemeinsam einen maßgeblichen Einfluss auf eine Gesellschaft im Sinne dieser Definition aus, gelten diese Transparenz-Richtlinien aber nur für solche Private Equity Fonds, die (durchgerechnet) mindestens 10% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

### **3. Transparenz von Portfoliogesellschaften**

- 3.1 Soweit sich eine Veröffentlichungspflicht nicht bereits aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt, sollen Portfoliogesellschaften in ihrem Jahresabschluss jeweils folgende zusätzliche Angaben machen:
  - a. Benennung der die Portfoliogesellschaft kontrollierenden Private Equity Fonds und der Private Equity Gesellschaften, die diese Private Equity Fonds (direkt oder indirekt) verwalten oder beraten.
  - b. Details über die Zusammensetzung der Geschäftsführung bzw. des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und vergleichbarer Gremien (z.B. Beirat) der Portfoliogesellschaft. Dabei soll, soweit dies rechtlich zulässig ist, insbesondere offengelegt werden, welche Mitglieder dieser Gremien mit Private Equity Gesellschaften verbunden sind und welche Berufsbezeichnung bzw. welchen Titel sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Private Equity Gesellschaft führen (z.B. Geschäftsführer, Investmentmanager, Investmentberater o.ä.).
  - c. Eine kurze Zusammenfassung der Geschäftsbereiche, in denen die Portfoliogesellschaft aktiv ist, und eine Übersicht über die wichtigsten Standorte, an denen die Portfoliogesellschaft aktiv ist.

d. Folgende Kennzahlen:

- (i) Umsatzerlöse der letzten drei Geschäftsjahre sowie
- (ii) die Gesamtzahl der Arbeitnehmer und die Anzahl der Arbeitnehmer in Deutschland.

3.2 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen Portfoliogesellschaften die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (wie Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie sonstige Geschäftsberichte) und Termine wie der Jahrespressekonferenz oder der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf veröffentlichen.

3.3 Von der Portfoliogesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen stets auch über die Internetseite der Portfoliogesellschaft zugänglich sein. Die Veröffentlichungen sollten auch in deutscher Sprache erfolgen.

#### **4. Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung von Finanzberichten durch Portfoliogesellschaften**

Soweit sich nicht bereits aus den gesetzlichen Anforderungen frühzeitigere Veröffentlichungsfristen ergeben, sollen Portfoliogesellschaften ihren Jahresabschluss nicht später als sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben veröffentlichen und, soweit die Veröffentlichung auf andere Weise erfolgt, die wesentlichen Kennzahlen und Informationen aus dem Jahresabschluss (insbesondere die in Ziffer 3.1 aufgeführten Angaben) auch auf ihrer Internetseite zugänglich machen.

#### **5. Transparenz der Private Equity Gesellschaften**

5.1 Die Private Equity Gesellschaften sollen auch eine deutschsprachige Internetpräsenz unterhalten. Veröffentlichungen auf der Internetseite sollen, soweit sie sich auf die Geschäftsaktivität der Private Equity Gesellschaft in Deutschland und ihre Portfoliogesellschaften beziehen auch in deutscher Sprache erfolgen.

5.2 Auf ihrer Internetseite sollen die Private Equity Gesellschaften folgende Informationen allgemein zugänglich machen:

- a. Informationen zur Firmengeschichte, den Investmentgrundsätzen und der typischen Investitionsdauer. Soweit dies sinnvoll möglich ist, wird angeregt, diese Informationen anhand eines oder mehrerer konkreter Beispiele zu illustrieren.
- b. Nennung der Portfoliogesellschaften, an denen die Private Equity Gesellschaft bzw. die von ihr verwalteten oder beratenen Fonds beteiligt ist bzw. sind.
- c. Angaben über die Zusammensetzung der Geschäftsführung der Private Equity Gesellschaft sowie eine Übersicht der für die Private Equity Gesellschaft tätigen Investmentmanager und Investmentberater.
- d. Grundsätzliche und allgemeine Informationen über die Investoren, die in den von der Private Equity Gesellschaft verwalteten oder beratenen Private Equity Fonds investiert haben. Diese Angaben sollen, soweit dies möglich ist, insbesondere nach der geographischen Herkunft und dem Typus dieser Investoren aufgeschlüsselt werden (z.B. Angaben darüber, in welchem Umfang Banken, Pensionsfonds und Privatpersonen bzw. Family Offices in die Private Equity Fonds investieren).

5.3 Gemäß dem Grundsatz des „*comply or explain*“ sollen die Private Equity Gesellschaften dem BVK einmal jährlich schriftlich darüber berichten, ob und, wenn dies der Fall ist, inwieweit sie im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr von den in den Transparenz-Richtlinien enthaltenen Empfehlungen abgewichen sind (sog. Jährlicher Bericht). Eine entsprechende Erklärung soll in geeigneter Form auch auf der Internetseite der Private Equity Gesellschaft veröffentlicht werden.

## 6. Verhältnis von Private Equity Gesellschaften zu ihren Investoren

Die Private Equity Gesellschaften sollen

- a. ihre Investoren über die tatsächliche Entwicklung des Beteiligungsportfolios und dessen Werthaltigkeit in angemessener bzw. der vertraglich vereinbarten Art und Weise unterrichten und
- b. sich in angemessener Weise über die Seriosität und Bonität ihrer Investoren informieren und sich Gewissheit über die Herkunft der von ihren Investoren zur Verfügung gestellten Mittel verschaffen. Auf die Aufnahme von Kapital zweifelhafter Herkunft sollen sie verzichten.

## **7. Kommunikation mit den Arbeitnehmern**

- 7.1 Die Private Equity Gesellschaften sollen die zeitnahe und effektive Kommunikation mit den Beschäftigten der Portfoliogesellschaften pflegen, und zwar direkt oder indirekt über die Portfoliogesellschaften.
- 7.2 Private Equity Gesellschaften sollen sicherstellen, dass die Beschäftigten der Portfoliogesellschaften insbesondere über wesentliche strategische Entscheidungen oder die Portfoliogesellschaften betreffende wesentliche Transaktionen informiert werden, soweit dies aus Vertraulichkeitsgründen möglich ist. Dazu zählen insbesondere:
- a. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Portfoliogesellschaft,
  - b. wesentliche Investitionen,
  - c. Rationalisierungsvorhaben,
  - d. die Neueröffnung, Verlegung und Stilllegung von Betrieben,
  - e. der Zusammenschluss oder die Spaltung der Portfoliogesellschaft,
  - f. der Erwerb von anderen Unternehmen durch die Portfoliogesellschaft sowie
  - g. im Falle einer Veräußerung der Portfoliogesellschaft: Angabe über den Erwerber und dessen Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer.

## **8. Deutscher Corporate Governance Kodex**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex soll von börsennotierten Portfoliogesellschaften und von börsennotierten deutschen Private Equity Gesellschaften beachtet werden.

## **9. Informationsweitergabe an den BVK**

- 9.1 Der BVK erfasst bestimmte Informationen über die Private Equity Gesellschaften und deren Portfoliogesellschaften in einer Datenbank. Diese Datenbank wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geführt. Ziel dieser Datenbank ist die Erfassung relevanter Informationen über die Private Equity Gesellschaften, deren Portfoliogesellschaften und der entsprechenden Transaktionen.

- 9.2 Zusätzlich zu dem Jährlichen Bericht gemäß Ziffer 5.3 sollen die Private Equity Gesellschaften dem BVK möglichst zeitnah am Anfang eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr über Folgendes berichten:
- a. Summe des neu vereinnahmten Fondsvermögens,
  - b. abgeschlossene Käufe und Verkäufe von Portfoliogesellschaften oder von wesentlichen Beteiligungen an Portfoliogesellschaften mit folgenden Angaben
    - (i) Transaktionswert,
    - (ii) Finanzierungsstruktur und Finanzierungsbedingungen,
    - (iii) Zu- und Verkäufe von Unternehmensteilen,
    - (iv) geschätzte Transaktionsnebenkosten wie Honorare an Finanzdienstleister, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater,
    - (v) sonstige Erträge aus Portfoliogesellschaften sowie
    - (vi) weitere relevante transaktions- und unternehmensbezogene Informationen, die sich nicht aus den Jahresabschlüssen der Portfoliogesellschaften ergeben, soweit solche Informationen vom BVK abgefragt werden.
- 9.3 Portfoliogesellschaften sollen dem BVK möglichst zeitnah am Anfang eines jeden Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr ihre Jahresabschlüsse zur Verfügung stellen, aus denen sich insbesondere folgende Angaben entnehmen lassen:
- a. Umsatz- und Ertragsentwicklung,
  - b. Beschäftigungsstruktur,
  - c. Kapitalstruktur,
  - d. Investitionen sowie
  - e. Ausgaben für Forschung und Entwicklung.
- 9.4 Die Datenbank ist nicht öffentlich und unterliegt einer umfassenden Vertraulichkeit. Nach eingehender Prüfung durch den BVK und seines wissenschaftlichen Beirats kann jedoch Dritten die Datenbank für wissenschaftliche Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, wobei sicherge-



stellt sein muss, dass Dritte keine direkten Zugriff auf die individuellen Einzeldaten haben. Dass ein derartiger direkter Zugriff auf Einzeldaten (bzw. deren Rekonstruktion), der Rückschlüsse auf einzelne Private Equity Gesellschaften und Portfoliogesellschaften oder deren Identifikation zulassen oder ermöglichen würde, nicht möglich ist, wird durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden, insbesondere durch Anonymisierung, Aggregation, Kategorisierung und Clusterung von Daten.

- 9.5 Der BVK wird einmal jährlich auf der Grundlage der eingereichten Jährlichen Berichte gemäß Ziffer 5.3 einen Gesamtüberblick über die Beachtung der Transparenz-Richtlinien durch die Private Equity Gesellschaften und deren Portfoliounternehmen geben.